

Beiträge aus Einmalzahlungen

Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Boni oder andere Sonderzahlungen beeinflussen die Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeitenden. Wir zeigen Ihnen Schritt für Schritt, wann Einmalzahlungen beitragspflichtig sind, wie Sie sie zeitlich zuordnen und welche Besonderheiten bei Beitragsbemessungsgrenzen und der Märzklauseel gelten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Beitragspflicht	1
3.	Zeitliche Zuordnung	2
4.	Monatliche Beitragsbemessungsgrenze	2
5.	Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze	3
5.1	Renten- oder Arbeitslosenversicherungsfreiheit	4
6.	Märzklauseel	4
6.1	Märzklauseel bei Krankenversicherungsfreiheit	4
7.	Beitragsgruppen und Beitragssätze	4
8.	Rückzahlung von Einmalzahlungen	5

Sie möchten das Beratungsblatt (noch einmal) herunterladen? Sie finden es hier:

firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2031414**.

1. Allgemeines

Einmalzahlungen sind zum Beispiel zusätzliche Monatsgehälter (13. oder 14. Gehalt), Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen oder Gewinnbeteiligungen.

Für diese einmalig gezahlten Entgelte gibt es besondere Regelungen bei der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen.

Das bedeutet für Sie: Prüfen Sie bei jeder Sonderzahlung, ob sie steuerpflichtig ist und ob durch die Einmalzahlung Beitragsbemessungsgrenzen erreicht oder überschritten werden.

2. Beitragspflicht

Alles steuerpflichtige Arbeitsentgelt ist in der Regel auch **beitragspflichtig** in der Sozialversicherung. Dazu gehören auch Einmalzahlungen.

Zahlen Sie Einmalzahlungen aus einem **besonderen Anlass** (z. B. Jubiläum) und bleibt diese innerhalb bestimmter steuerlicher Freibeträge, ist sie **steuerfrei** und daher auch **beitragsfrei**.

3. Zeitliche Zuordnung

Sie rechnen eine Einmalzahlung dem **Abrechnungsmonat** der Auszahlung zu – unabhängig davon, wann der Anspruch entstanden ist.

Erhalten Ihre Mitarbeitenden eine Einmalzahlung in einem Monat **ohne laufendes Entgelt** (z. B. bei ruhendem oder beendetem Arbeitsverhältnis), ordnen Sie diese Zahlung dem **letzten** im laufenden Kalenderjahr **abgerechneten Entgeltzeitraum** zu.

Beispiel 1: Weihnachtsgeld nach Freiwilligendienst

Herr Meier arbeitet seit Jahren bei der Firma A und erhält bis zum 30. Juni laufendes Entgelt. Ab dem 1. Juli leistet er einen Bundesfreiwilligendienst. Im November zahlt die Firma Weihnachtsgeld.

Das bedeutet: Ordnen Sie das Weihnachtsgeld für die Beitragsberechnung dem letzten abgerechneten Monat zu – also **Juni**.

Beispiel 2: Weihnachtsgeld nach Krankengeld und Kündigung

Herr Müller arbeitet seit Jahren bei Firma A. Vom 15. März bis zum 30. Juni bezieht er Krankengeld. Das Arbeitsverhältnis endet zum 30. Juni, ab dem 1. Juli bezieht er Arbeitslosengeld. Im November zahlt die Firma Weihnachtsgeld.

Das bedeutet: Ordnen Sie das Weihnachtsgeld für die Beitragsberechnung dem letzten abgerechneten Monat zu – also **Juni**.

Einmalzahlungen ohne laufendes Entgelt im Auszahlungsmonat wandern beitragsrechtlich zum letzten abgerechneten Entgeltzeitraum

im Kalenderjahr – unabhängig von Freiwilligendienst, Krankengeld oder Kündigung.

Wichtig: Gab es im laufenden Kalenderjahr vor der Einmalzahlung **kein laufendes beitragspflichtiges Entgelt** und **keine SV-Tage**? Dann wird die Einmalzahlung dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet – auch wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.

Für Zahlungen bis zum **31. März** greift die Märzklausele (siehe **Punkt 6**).

4. Monatliche Beitragsbemessungsgrenze

Im Monat der Auszahlung prüfen Sie, ob das laufende Entgelt zusammen mit dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung übersteigt.

Beitragsbemessungsgrenzen 2026 (Werte in Euro)

	KV/PV	RV/ALV
monatlich	5.812,50	8.450
jährlich	69.750	101.400

Bei **freiwillig Versicherten** stellen Sie das gesamte Entgelt (laufendes Entgelt und Einmalzahlung) der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gegenüber. Denn: Das laufende Entgelt liegt hier oft schon über der Krankenversicherungsgrenze.

Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber:

- Liegt das Gesamtentgelt **unter** der Grenze, ist die Einmalzahlung **voll beitragspflichtig**.
- Liegt das Gesamtentgelt **über** der Grenze, müssen Sie über eine **Vergleichsberechnung** ermitteln, auf welchen Teil der Einmalzahlung Beiträge entfallen.

Beispiel 3: Urlaubsgeld überschreitet monatliche Grenze

Herr Schulz arbeitet seit Jahren bei Firma B und erhält **monatlich 2.900 Euro**. Im Mai 2026 zahlt Firma B **3.300 Euro Urlaubsgeld**. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung für 2026 beträgt monatlich **5.812,50 Euro**.

monatliches Entgelt	2.900 Euro
Einmalzahlung	+ <u>3.300 Euro</u>
Summe	= 6.200 Euro

Das bedeutet: Das Gesamtentgelt überschreitet die monatliche Grenze (5.812,50 Euro). Machen Sie daher eine Vergleichsberechnung mit der **anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze** (siehe **Punkt 5**), um den beitragspflichtigen Teil des Urlaubsgeldes zu ermitteln.

5. Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze

Wenn das Entgelt im Auszahlungsmonat über der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze liegt, arbeiten Sie mit einer anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze.

So gehen Sie vor:

1. Ermitteln Sie den Zeitraum vom Jahresbeginn (oder Beschäftigungsbeginn) bis zum Abrechnungsmonat der Einmalzahlung.
2. Rechnen Sie alle Tage mit, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestand (volle Monate mit 30 Tagen, angebrochene Monate mit tatsächlichen Kalendertagen).
3. Berechnen Sie die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze:

$$\frac{\text{Jahresbeitragsbemessungsgrenze} \times \text{Kalendertage}}{360}$$

4. Ziehen Sie das bisher erzielte beitragspflichtige Entgelt ab.
5. Nur der **verbleibende Unterschiedsbetrag** ist der maximal beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung.

Gut zu wissen:

- Zeiten mit Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Streik, Aussperrung, unbezahltem Urlaub oder unentschuldigtem Fehlen zählen bis zu einem Monat mit.
- Zeiten mit Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elternzeit bleiben bei der Ermittlung der anteiligen Grenze außen vor – Einmalzahlungen in diesen Zeiten können trotzdem beitragspflichtig sein.

Aber: Bestand im laufenden Kalenderjahr durchgehend Beitragsfreiheit, bleibt auch die Einmalzahlung beitragsfrei.

Anteilige Beitragsbemessungsgrenze bei einer Einmalzahlung im Oktober



Beispiel 4: Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze (April)

Herr Zenker arbeitet seit Jahren bei Firma C. Im April 2026 erhält er Urlaubsgeld.

Jährliche Beitragsbemessungsgrenze 2026

KV/PV	69.750 Euro
RV/ALV	101.400 Euro

Für die Berechnung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zählt dieser Zeitraum:

01.01.-30.04.2026 = 120 Tage

Berechnung

KV & PV		
$\frac{69.750 \text{ Euro} \times 120}{360} =$		23.250 Euro

RV & ALV		
$\frac{101.400 \text{ Euro} \times 120}{360} =$		33.800 Euro

Besteht die Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen (KV/PV, RV/ALV) für unterschiedliche Zeiträume, berechnen Sie die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze getrennt für jeden Zweig.

5.1 Renten- oder Arbeitslosenversicherungsfreiheit

Wenn Renten- oder Arbeitslosenversicherungsfreiheit im Kalenderjahr eintritt und Sie als Arbeitgeber dennoch den Arbeitgeberanteil zahlen müssen, nehmen Sie die gesamte Beschäftigungszeit als Grundlage.

Beispiel 5 zeigt den vollständigen Ablauf eines Jahres mit 2 Einmalzahlungen.

6. Märzklausel

Zahlen Sie Einmalbeträge im Zeitraum **1. Januar bis 31. März**, müssen Sie prüfen, ob die Märzklausel greift.

Das bedeutet: Übersteigt die Einmalzahlung zusammen mit dem laufenden Entgelt im Auszahlungsmonat die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze, ordnen Sie die Einmalzahlung beitragsrechtlich dem Dezember des Vorjahres zu.

Sie wenden also die Beitragssätze und Beitragsgruppen des Vorjahres an.

Auch die Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung werden dem Vorjahr zugeordnet.

Voraussetzung für Vorjahreszuordnung:

Die versicherungspflichtige Beschäftigung muss im Vorjahr bei Ihnen bestanden haben (siehe **Beispiel 6**).

Wichtig: Wenn die Zuordnung zum Vorjahr erfolgt, bleibt sie bestehen – auch wenn dadurch weniger Beiträge anfallen als bei einer Zuordnung zum Auszahlungsjahr.

6.1 Märzklausel bei Krankenversicherungsfreiheit

Bei krankenversicherungsfreien Beschäftigten gilt die Grenze der **Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung**.

7. Beitragsgruppen und Beitragssätze

Für die Beitragsberechnung aus Einmalzahlungen setzen Sie immer die Beitragsgruppen und Beitragssätze des Monats an, dem Sie die Einmalzahlung zuordnen.

Das gilt sowohl für die normale zeitliche Zuordnung als auch bei Anwendung der Märzklausel.

8. Rückzahlung von Einmalzahlungen

Müssen Mitarbeitende eine bereits gezahlte Sonderzuwendung ganz oder teilweise zurückzahlen (z. B. Weihnachtsgeld bei vorzeitiger Kündigung), korrigieren Sie die Beitragsberechnung rückwirkend für den Monat, in dem Sie die Einmalzahlung abgerechnet haben.

Das bedeutet: Sie erfassen die Korrektur in Ihrem Beitragsnachweis für den laufenden Monat. Frühere Beitragsnachweise müssen Sie nicht gesondert korrigieren.

Quick-Check: Einmalzahlung – was ist zu tun?

Situation	Zeitliche Zuordnung	Grenzprüfung	Märzklausel (1.-31. März)	Meldung
Laufendes Entgelt und Einmalzahlung < monatl. Grenze	Abrechnungsmonat	Vollbeitragspflichtig	prüfen	Normale Entgeltmeldung
Laufendes Entgelt und Einmalzahlung > monatl. Grenze	Abrechnungsmonat	Vergleichsberechnung anteilige Jahresgrenze	prüfen	Normale Entgeltmeldung
Kein laufendes Entgelt im Auszahlungsmonat	Letzter abgerechneter Monat im Jahr	Anteilige Jahresgrenze	prüfen	Normale Entgeltmeldung
Märzklausel greift	Dezember Vorjahr (bei Beschäftigung im Vorjahr)	Vorjahresgrenzen und -sätze	Ja, Zuordnung Vorjahr	Jahresentgeltmeldung korrigieren
Rückzahlung Einmalzahlung	Monat der ursprünglichen Abrechnung	Korrektur beitragspflichtiger Betrag	–	Im laufenden Beitragsnachweis erfassen

Beispiel 5: 2 Einmalzahlungen und Krankengeld

Herr Viktor arbeitet seit dem 1. Januar 2026 bei Firma E (Monatsgehalt: **3.500 Euro**, ab 1. Juni: **4.200 Euro**). Im April erhält er **Urlaubsgeld** (4.200 Euro) und im November **Weihnachtsgeld** (4.200 Euro). Vom 17. März 2026 bis zum 31. März 2026 bezieht er Krankengeld und ist daher beitragsfrei.

Urlaubsgeld April: 106 SV-Tage: 1.1.-30.4.

Weihnachtsgeld November: 316 SV-Tage: 1.1.-30.11

So wird das beitragspflichtige Urlaubsgeld berechnet:

Monat	SV-Tage	Laufendes Entgelt (Euro)	Einmalzahlung (Euro)
Januar	30	3.500	4.200
Februar	30	3.500	
März	16	1.866,67	
April	30	3.500	

Beitragsbemessungsgrenzen 2026

Kranken- und Pflegeversicherung	69.750 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung	101.400 Euro

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze gilt dieser Zeitraum:

01.01.2026 - 16.03.2026 =	76 Tage
01.04.2026 - 30.04.2026 =	<u>30 Tage</u>
zusammen	106 Tage

Kranken- und Pflegeversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze	
$\frac{69.750 \text{ Euro} \times 106}{360} =$	20.537,50 Euro

Beitragspflichtiges Entgelt	
$(1.866,67 \text{ Euro} + (3 \times 3.500 \text{ Euro})) =$	<u>12.366,67 Euro</u>
Unterschiedsbetrag	8.170,83 Euro

Für die Kranken- und Pflegeversicherung ist das Urlaubsgeld in der vollen Höhe (4.200 EUR) für die Beitragsberechnung heranzuziehen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze	
$\frac{101.400 \text{ Euro} \times 106}{360} =$	29.856,67 Euro

Beitragspflichtiges Entgelt	
$(1.866,67 \text{ Euro} + (3 \times 3.500 \text{ Euro})) =$	<u>12.366,67 Euro</u>
Unterschiedsbetrag	17.490,00 Euro

Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung wird das Urlaubsgeld in der vollen Höhe (4.200 Euro) für die Beitragsberechnung herangezogen.

Berechnung des beitragspflichtigen Weihnachtsgelds

Monat	Sozialversicherungstrage	laufendes Entgelt	Einmalzahlung
Mai	30	3.500 Euro	
Juni	30	4.200 Euro	
Juli	30	4.200 Euro	
August	30	4.200 Euro	
September	30	4.200 Euro	
Oktober	30	4.200 Euro	
November	30	4.200 Euro	4.200 Euro
Dezember	30	4.200 Euro	

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze gilt dieser Zeitraum:

01.01.2026 - 16.03.2026 =	76 Tage
01.04.2026 - 30.11.2026 =	<u>240 Tage</u>
zusammen	316 Tage

Kranken- und Pflegeversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze	
<u>69.750 Euro x 316 =</u>	61.225 EUR
360	

Beitragspflichtiges Entgelt

laufendes Entgelt Januar bis April	12.366,67 Euro
beitragspflichtiges Urlaubsgeld	4.200,00 Euro
laufendes Entgelt Mai bis November (bis zur BBG) (3.500 Euro + (4.200 Euro x 6))	<u>28.700,00 Euro</u>
zusammen	45.266,67 Euro

Unterschiedsbetrag 15.958,33 Euro

Für die Kranken- und Pflegeversicherung wird das Weihnachtsgeld in voller Höhe (4.200 Euro) zur Beitragsberechnung herangezogen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze	
<u>101.400 Euro x 316 =</u>	89.006,67 Euro
360	

Beitragspflichtiges Entgelt

laufendes Entgelt Januar bis April	12.366,67 Euro
beitragspflichtiges Urlaubsgeld	4.200,00 Euro
laufendes Entgelt Mai bis November (3.500 Euro + (4.200 Euro x 6))	<u>28.700,00 Euro</u>
zusammen	45.266,67 Euro

Unterschiedsbetrag 43.740,00 Euro

Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung wird das Weihnachtsgeld in voller Höhe (4.200 Euro) zur Beitragsberechnung herangezogen.

Entgeltmeldung

In die Jahresentgeltmeldung wird (unter Berücksichtigung des Dezember-Gehalts) das rentenversicherungspflichtige Entgelt eingetragen.

Laufendes Entgelt Januar bis Dezember 2026:

Januar bis Mai, ohne März (3.500 Euro x 4)	14.000 Euro
März	1.866,67 Euro
Juni bis Dezember (4.200 Euro x 7)	29.400 Euro
Urlaubsgeld	4.200 Euro
Weihnachtsgeld	<u>4.200 Euro</u>
zusammen	53.666,67 Euro

Beispiel 6: Märzklauseel greift

Herr Walter arbeitet seit dem 1. September 2025 bei Firma D (Monatsgehalt: 5.000 Euro).
Im März 2026 erhält er eine Einmalzahlung (4.600 Euro).

Beitragsbemessungsgrenzen 2026:

Kranken- und Pflegeversicherung	69.750 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung	101.400 Euro

Zeitraum für die Berechnung der anteiligen BBG: 01.01.2025 - 31.03.2026 (90 Tage)

Berechnung:Kranken- und Pflegeversicherung

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze

$$\frac{69.750 \text{ EUR} \times 90}{360} = 17.437,50 \text{ Euro}$$

Beitragspflichtiges Entgelt Januar bis März (5.000 Euro x 3)	<u>15.000,00 Euro</u>
Unterschiedsbetrag	2.437,50 Euro

Die Einmalzahlung wird für die Beitragsberechnung dem Dezember des Vorjahres zugeordnet (laufendes Arbeitsentgelt überschreitet mit der Einmalzahlung die anteilige Jahres-BBG: 15.000 Euro + 4.600 Euro = 19.600 Euro).

Für die Berechnung der anteiligen BBG des Vorjahres gilt dieser Zeitraum:

$$01.09.2025 - 31.12.2025 = 120 \text{ Tage}$$

Berechnung:

	KV und PV (Euro)	RV und ALV (Euro)
Anteilige Jahres-BBG 2025 (Jahres-BBG x 120 : 360)	22.050	33.200
Beitragspflichtiges Entgelt September bis Dezember 2025 (5.000 Euro x 4)	20.000	20.000
Unterschiedsbetrag	2.050	13.200
Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlung	2.050	4.600